

Vereinsförderungskonzept

Konzept zur Förderung der Rütner Vereine
für die Jahre 2020 - 2024

vom xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
1.1	Allgemeine Bestimmungen.....	5
1.1.1.	Zweck.....	5
1.1.2.	Zeitliche Befristung.....	5
1.1.3.	Zuständigkeiten	5
1.1.4.	Geschäftsbericht	5
2.	Bedingungen	5
2.1	Voraussetzungen für Inanspruchnahme der Vereinsförderung.....	5
2.1.1.	Vereinssitz.....	5
2.1.2.	Vereinszweck	5
2.1.3.	Regelmässigkeit	5
2.1.4.	Ausnahmen	5
3.	Finanzielle Förderung	5
3.1	Allgemeines	5
3.1.1.	Finanzielle Mittel (jährlich wiederkehrend)	5
3.1.2.	Ausschluss	6
3.2	Leistungsvereinbarungen.....	6
3.2.1.	Zweck.....	6
3.2.2.	Finanzielle Mittel.....	6
3.2.3.	Kriterien.....	6
3.2.4.	Berichterstattung	6
3.2.5.	Nichteinhaltung.....	6
3.2.6.	Kompetenz	6
3.2.7.	Verfahren	6
3.3	Jugendförderbeiträge	7
3.3.1.	Zweck.....	7
3.3.2.	Finanzielle Mittel.....	7
3.3.3.	Kriterien.....	7
3.3.4.	Prävention	7
3.3.5.	Integration	7
3.3.6.	Nichteinhaltung.....	7
3.3.7.	Kompetenz	8
3.3.8.	Verfahren	8
3.4	Hallenkostenrückvergütungen	8
3.4.1.	Zweck.....	8
3.4.2.	Finanzielle Mittel.....	8
3.4.3.	Kriterien.....	8
3.4.4.	Kompetenz	8
3.4.5.	Verfahren	8
3.5	Einmalige Beiträge	8
3.5.1.	Zweck.....	8
3.5.2.	Finanzielle Mittel.....	8
3.5.3.	Kriterien.....	8
3.5.4.	Kompetenz	9
3.5.5.	Verfahren	9
4.	Materielle Förderung	9
4.1	Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktur	9

4.1.1.	Infrastruktur	9
4.2	Dienstleistungen der Gemeinde	9
4.2.1	Dienstleistungen.....	9
5.	Schlussbestimmungen	9
5.1	Schlussbestimmungen	9
5.1.1	Inkrafttreten	9

Einleitung

Die Rütner Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Rüti. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde, zur Integration von neu zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohnern und zum Zusammengehörigkeitsgefühl bei.

Die Politische Gemeinde Rüti (nachfolgend Gemeinde genannt) anerkennt die Vereinstätigkeit als nützlich und erwünscht. Sie fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dabei wird der Jugendförderung und der Integration¹ besondere Bedeutung geschenkt.

Dieses Konzept regelt die Förderung und Unterstützung der Rütner Vereine durch die Politische Gemeinde Rüti.

In diesem Konzept nicht enthalten ist die Förderung und Unterstützung der Rütner Vereine durch die Schulgemeinde Rüti, welche Hallen und Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsförderung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Rüti.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Rüti fördert die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- Die Gemeinde Rüti fördert die Jugendarbeit der Vereine mit einem Jugendförderbeitrag.
- Die Gemeinde Rüti stellt die vorhandene Infrastruktur sowie diverse Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen zur Verfügung.

Leistungsempfangende Vereine sind verpflichtet, die Möglichkeiten weiterer Beitragsleistungen von Dritten zu prüfen (z. B. Jugend + Sport, Lotteriefonds, Sponsoring etc.).

Grundsätzlich erfolgt keine indirekte Unterstützung durch Ermässigung bzw. Erlass von Gebühren.

Die Vereine verpflichten sich, die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit und Vereinstätigkeit (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen etc.) zu verwenden, nicht jedoch für die Verbilligung von Mitgliederbeiträgen oder Elternbeiträgen.

Um den administrativen Aufwand für die Vereine sowie die Gemeinde möglichst gering zu halten werden – wo sinnvoll – entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt.

¹ Die Umfrage bei den Rütner Vereinen (durchgeführt vom 17.12.2017 bis 31.01.2018) durch das Institut für Verwaltungs-Management der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW) zeigte auf, dass der Integrationseffekt von den Vereinen als zweitwichtigster Vereinseffekt gewichtet wird.

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1.1. Zweck Dieses Vereinsförderungskonzept legt Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Vereine fest und regelt das Verfahren oder verweist auf weitergehende Bestimmungen.
Zudem zeigt es die materielle Förderung der Vereine auf und es dient dazu, Transparenz bei der Vereinsförderung zu schaffen.
- 1.1.2. Zeitliche Befristung Das vorliegende Konzept gilt für die Jahre 2020 bis und mit 2024 und weist somit die gleiche Laufzeit auf, wie die durch die Stimmberechtigten an der Urne genehmigten finanziellen Mittel.
- 1.1.3. Zuständigkeiten Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Konzeptes und die Verteilung der finanziellen Mittel gemäss dem durch die Stimmberechtigten vergebenen jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredit zuständig.
- 1.1.4. Geschäftsbericht Im Geschäftsbericht der Politischen Gemeinde wird die finanzielle Vereinsförderung des vergangenen Jahres transparent und vollständig, inkl. der konkreten Leistungen für die erhaltene Förderung, aufgezeigt.

2. Bedingungen

2.1 Voraussetzungen für Inanspruchnahme der Vereinsförderung

- 2.1.1. Vereinssitz Der Verein verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Rüti.
Vereine, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Rüti haben, aber im Vereinsnamen Rüti aufführen, können ebenfalls gefördert werden.
- 2.1.2. Vereinszweck Der Verein hat einen gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Ein Vereinsbeitritt ist für alle möglich und keine Personengruppen werden ausgeschlossen.
- 2.1.3. Regelmässigkeit Leistungsempfangende Vereine führen regelmässige Trainings bzw. Proben oder mindestens sechs Veranstaltungen pro Jahr im kulturellen, gemeinnützigen oder sportlichen Bereich durch.
- 2.1.4. Ausnahmen Spezielle Einzelvereinbarungen mit Vereinen, welche nicht in diesem Konzept erwähnt sind, sind von diesem Konzept nicht betroffen. Diejenigen Vereine, welche über eine solche Einzelvereinbarung verfügen, können trotzdem gemäss diesem Konzept gefördert werden, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen.

3. Finanzielle Förderung

3.1 Allgemeines

- 3.1.1. Finanzielle Mittel (jährlich wiederkehrend) Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti genehmigten an der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 für die finanzielle Förderung der Rütner Vereine für die Jahre 2019 bis und mit 2024 einen jährlich wiederkehrenden Kredit von CHF 250'000.00.
Im Jahr 2019 werden die finanziellen Mittel als Übergangslösung, gemäss den bis anhin geltenden Regelungen und Vereinbarungen ausbezahlt, dies unter Beachtung des jährlichen Kreditrahmens von CHF 250'000.00. Ab dem Jahr 2020 gilt das vorliegende Konzept für die Verteilung der finanziellen Mittel.

Diese gesamten finanziellen Mittel werden für die nachfolgenden vier Bereiche der finanziellen Förderung voraussichtlich wie folgt aufgeteilt:

Leistungsvereinbarungen	CHF	110'000.00
Jugendförderbeiträge	CHF	100'000.00
Hallenkostenrückvergütungen	CHF	25'000.00
Einmalige Beiträge	CHF	15'000.00

- 3.1.2. Ausschluss Das vorliegende Konzept findet im Bereich der finanziellen Förderung keine Anwendung für politische Parteien/Vereinigungen/Interessensgemeinschaften sowie für religiöse Gemeinschaften.

3.2 Leistungsvereinbarungen

- 3.2.1. Zweck Mit Leistungsvereinbarungen werden spezielle Leistungen und Angebote der Vereine in unterschiedlichen Bereichen gefördert. Dies betrifft vor allem Leistungen, welche einem öffentlichen Zweck dienen oder Angebote von grossem öffentlichem Interesse darstellen.

- 3.2.2. Finanzielle Mittel Für Leistungsvereinbarungen stehen jährlich wiederkehrende finanzielle Mittel für die Jahre 2020 bis und mit 2024 von max. CHF 110'000.00 zur Verfügung.

- 3.2.3. Kriterien Für folgende Leistungen und Angebote, welche für die gesamte Bevölkerung von Rüti und nicht nur für die eigenen Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen:

- Leistungen und Angebote im Bereich der Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens (Veranstaltungen, Konzerte etc.);
- Leistungen und Angebote im Bereich der gesundheitsfördernden Massnahmen;
- Leistungen und Angebote, welche einem öffentlichen Zweck dienen oder für welche ein grosses öffentliches Interesse besteht (z. B. in Bezug auf Natur- und Umweltschutz)
- Leistungen und Angebote, welche dem Integrationseffekt dienen.

Die im Auftrag der Gemeinde Rüti Ende 2017/Anfang 2018 durchgeführte Umfrage der ZHAW bei den Rütner Vereinen zeigte auf, dass der Integrationseffekt² von den Vereinen als zweitwichtigster Vereinseffekt gewichtet wird, obwohl die Vereine bei der eigenen Beurteilung insgesamt in diesem Bereich den schlechtesten Wert aufweisen. Dementsprechend soll ein Fokus für die Verteilung der finanziellen Mittel in den Leistungsvereinbarungen auf dem Integrationseffekt und den entsprechenden Leistungen und Angebote der Vereine in diesem Bereich gelegt werden.

Leistungsvereinbarungen können für einen oder mehrere der aufgeführten Bereiche abgeschlossen werden.

- 3.2.4. Berichterstattung Die Vereine erstatten der Politischen Gemeinde Rüti jährlich bis 31. März Bericht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung im Vorjahr.

- 3.2.5. Nichteinhaltung Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungen können die finanziellen Beiträge gekürzt oder eingestellt werden.

- 3.2.6. Kompetenz Die Kompetenz für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen liegt beim Gemeinderat.

- 3.2.7. Verfahren Die Leistungsvereinbarungen werden für den gleichen Zeitraum wie das vorliegende Konzept abgeschlossen.

Vereine, welche eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde abschliessen möchten, müssen bis zum 30. Juni 2019, bei der Gemeinderatskanzlei ein entsprechendes Gesuch einreichen. In diesem Gesuch müssen die entsprechenden Leistungen und Angebote, für welche eine Vereinbarung abgeschlossen werden soll, aufgeführt und detailliert erläutert werden. Bis 31. Ok-

² Der Integrationseffekt zeigt auf, welchen gesellschaftlichen Beitrag die Vereine für die soziale Integration von Flüchtlingen, Ausländern und behinderten Menschen leisten.

tober 2019 entscheidet die Gemeinde über den Abschluss der beantragten Vereinbarungen.

3.3 Jugendförderbeiträge

- 3.3.1. Zweck Die Jugendförderbeiträge bezwecken die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Rütner Vereinen im Interesse der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Volksgesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit, der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen sowie einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen aus Rüti.
- 3.3.2. Finanzielle Mittel Für die Jugendförderbeiträge stehen jährlich wiederkehrende finanzielle Mittel für die Jahre 2020 bis und mit 2024 von max. CHF 100.00 pro Rütner Vereinsmitglied bis und mit 19. Lebensjahr, insgesamt voraussichtlich CHF 100'000.00, zur Verfügung.
- Für die Verteilung der finanziellen Mittel wird, falls die Gesuche die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, jährlich eine Dividende festgelegt. Tritt dieser Fall ein, werden Gesuche für Jugendförderbeiträge unter CHF 1'000.00 nicht gekürzt, sie fallen aber trotzdem in die Berechnung des Gesamtkredites von CHF 250'000.00.
- 3.3.3. Kriterien Beitragsberechtigt sind Mitglieder bis und mit 19. Lebensjahr, diese müssen mindestens seit dem 1. Juli des Vorjahres Vereinsmitglied sein. Als Mitgliederbestand gilt jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.
- Vereine, welche Jugendförderbeiträge erhalten, vermerken dies auf ihrer Website und weiteren geeigneten Publikationen (sofern vorhanden), mit dem Signet: „Jugendförderung der Gemeinde Rüti / für eine starke Jugend“ und dem zur Verfügung gestellten Gemeindelogo.
- Der Verein verpflichtet sich, die unter „Prävention“ und „Integration“ genannten Massnahmen und Punkte umzusetzen resp. einzuhalten.
- 3.3.4. Prävention Mit der Umsetzung der Präventionsmassnahmen beauftragt der Verein ein Mitglied in der Funktion als Präventionsbeauftragte/r. Der/m Präventionsbeauftragten werden mindestens die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
- Die mit der Prävention beauftragte Person ist in Bezug auf sämtliche Belange der Jugendförderung Ansprechperson für die Jugendbeauftragte/den Jugendbeauftragten der Gemeinde Rüti.
 - Die Teilnahme an jährlich mindestens einer von der Politischen Gemeinde organisierten Präventionsveranstaltung ist verpflichtend. Es wird eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt.
 - Die mit der Prävention beauftragte Person ist dafür besorgt, dass der Verein die Massnahmen umsetzt, die an Präventionsveranstaltungen allenfalls vereinbart werden.
 - Die mit der Prävention beauftragte Person sorgt dafür, dass an Festivitäten des Vereins die Jugendschutz-Bestimmungen eingehalten werden. Verbindliche Massnahmen können der Checkliste Jugendschutz entnommen werden, diese ist beim Sicherheitsamt erhältlich.
- 3.3.5. Integration Vereine tragen einen wichtigen Beitrag zur Integrationsförderung bei. Vereine, welche Jugendförderbeiträge erhalten, unterstützen und fördern aktiv die Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen in ihren Verein. Sie können diesbezüglich auf fachliche Unterstützung durch die/den Jugend- und Integrationsbeauftragte/n zählen.
- Zudem wird erwartet, dass die Vereine bei Massnahmen oder Projekten der Gemeinde Rüti, welche den Integrationsbereich betreffen, unterstützend mitwirken.
- 3.3.6. Nichteinhaltung Bei Nichteinhaltung der vorstehend aufgeführten Bedingungen können die finanziellen Beiträge gekürzt oder eingestellt werden.

- 3.3.7. Kompetenz Die Kompetenz für die Verteilung der Jugendförderbeiträge liegt beim Gemeinderat.
- 3.3.8. Verfahren Jeweils im Januar werden die Vereine aufgefordert, die nötigen Unterlagen bis 31. März bei der Gemeinde zuhanden der/des Jugend- und Integrationsbeauftragten einzureichen. Zu spät eintreffende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Für die Auszahlung ist eine vollständige, alphabetische Mitgliederliste (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) mit Angabe der Namen und Vornamen, Beitrittsdaten, Geburtsdaten und der vollständigen Adressen der Kinder und Jugendlichen einzureichen. Die Mitgliederliste ist zusammen mit einem Einzahlungsschein oder der vollständigen Bankverbindung des Vereins einzureichen. Die Liste muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

3.4 Hallenkostenrückvergütungen

- 3.4.1. Zweck Vereine, welche aufgrund von Mangel an Hallen der Schulgemeinde Rüti ihre Trainings und Veranstaltungen in den Hallen der Berufsschule Rüti oder des Rekrutierungszentrums Rüti durchführen müssen, erhalten eine Rückvergütung für die entsprechenden Ausgaben.
- 3.4.2. Finanzielle Mittel Für Hallenkostenrückvergütungen stehen jährlich wiederkehrende finanzielle Mittel für die Jahre 2020 bis und mit 2024 von voraussichtlich CHF 25'000.00 zur Verfügung.
- 3.4.3. Kriterien Für die Verteilung der finanziellen Mittel wird, falls die Gesuche die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, jährlich eine Dividende festgelegt. Tritt dieser Fall ein, werden Gesuche für Hallenkostenrückvergütungen unter CHF 500.00 nicht gekürzt, sie fallen aber trotzdem in die Berechnung des Gesamtkredites von CHF 250'000.00.
- 3.4.4. Kompetenz Die Kompetenz für die Verteilung der Hallenkostenrückvergütungen liegt beim Gemeinderat.
- 3.4.5. Verfahren Die Vereine stellen jährlich bis 31. März ein Gesuch für die Rückerstattung der Hallenkosten des vergangenen Jahres. Zu spät eintreffende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

3.5 Einmalige Beiträge

- 3.5.1. Zweck Mittels einmaligen Beiträgen sollen Vereine in diversen Bereichen finanziell unterstützt werden.
- 3.5.2. Finanzielle Mittel Für einmalige Beiträge stehen jährlich wiederkehrende finanzielle Mittel für die Jahre 2020 bis und mit 2024 von voraussichtlich CHF 15'000.00 zur Verfügung.
- 3.5.3. Kriterien Der Gemeinderat kann einmalige Beiträge ausrichten für:
- Projekte;
 - spezielle Anschaffungen;
 - grössere Unterhaltsarbeiten;
 - Integrationsprojekte;
 - Anlässe von kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung;
 - Vereinsjubiläen, wie folgt:
 - 25 Jahre = CHF 500.00
 - 50 Jahre = CHF 1'000.00
 - 75 Jahre = CHF 1'500.00
 - 100 Jahre = CHF 2'000.00
 - 125 Jahre = CHF 2'500.00
 - ab dem 150-jährigen Bestehen, alle 25 Jahre = CHF 3'000.00

- 3.5.4. Kompetenz Die Kompetenz für die Bewilligung von einmaligen Beiträgen liegt beim Gemeinderat.
- 3.5.5. Verfahren Die Vereine stellen jährlich bis 31. März ein Gesuch für einmalige Beiträge für das laufende Jahr.

4. Materielle Förderung

4.1 Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktur

- 4.1.1. Infrastruktur Den Rütner Vereinen steht die gemeindeeigene Infrastruktur der Politischen Gemeinde gemäss der Broschüre «Wissenswertes für Rütner Vereine» zur Verfügung. Über die Vergabe und Benützungsgebühren geben die jeweiligen Benützungsreglemente Auskunft.

4.2 Dienstleistungen der Gemeinde

- 4.2.1 Dienstleistungen Den Rütner Vereinen stehen Dienstleistungen der Politischen Gemeinde gemäss Broschüre «Wissenswertes für Rütner Vereine» zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Gebührenverordnung und der Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Schlussbestimmungen

- 5.1.1 Inkrafttreten Das vorliegende Konzept tritt nach Genehmigung der finanziellen Mittel an der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit Beschluss xxx vom xx.xx.xxxx vom Gemeinderat Rüti genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.